

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 55/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth B [REDACTED] geb. Le [REDACTED],
Rua P [REDACTED] L [REDACTED] -Apt. [REDACTED], R [REDACTED] de J [REDACTED]/Br [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 1973 durch die Richter Müstenberg, Zern, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin von 23. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben. Insbesondere wirft das Berufungsurteil keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab.

Zutreffend verneint das Kammergericht die Zulässigkeit der Nachmeldung von Entschädigungsansprüchen nach § 189 a Abs. 1 ZPO. Einen rechtswirksamen Antrag auf Entschädigung nach § 189 ZPO hat die Klägerin nicht gestellt. Der von ihrem Ehemann geltend gemachte Anspruch auf Ersatz der Auswanderungskosten nach § 97 ZPO ist kein rechtswirksam gestellter Antrag der Klägerin, weil der Ehemann diesen Anspruch in eigenen Namen mit dem Ziel der eigenen Befriedigung auch hinsichtlich der Auswanderungskosten

- 3 -

der Klägerin geltend gemacht hat (BGH RZW 1970, 234 Nr. 20; ständig). Auf die Frage einer rechtzeitigen Vollmachtserteilung für den Bevollmächtigten der Klägerin kommt es daher nicht an.

Der Klägerin steht auch kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG-Schluss zu (vgl. für den Fall der nicht-jüdischen Ehefrau BGH RZW 1972, 434). Die Klägerin ist selbst jüdischer Abstammung und nach den Feststellungen des Berufungsgerichts deswegen verfolgt worden. Sie kann sich nicht darauf berufen, sie sei nur von der Verfolgung ihres Ehegatten mitbetroffen worden. Mindestens seit der Eheschließung am 22. September 1936 teilte sie das Verfolgungsschicksal ihres Ehemannes, das schließlich zur Auswanderung nach Brasilien führte. Darüber hinaus hat die Klägerin auch einen eigenen Berufsschaden erlitten, wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß sie bis 31. August 1936 als Verkäuferin gearbeitet und nach der Eheschließung nicht mehr versucht hatte, eine neue Arbeitsgenehmigung zu erlangen. Da die Klägerin nach den Feststellungen des Kammergerichts weiter arbeiten wollte, war sie - wenn nicht bereits die Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses zum 31. August 1936 eine Verfolgungsmaßnahme darstellte - arbeitslos im Sinne von § 88 Nr. 4 BEG (BGH RZW 1968, 127 Nr. 21; Beschluß vom 11. Januar 1972 - IX ZB 463/70) und daher bereits nach bisherigem Recht anspruchsberechtigt. Dem steht nicht entgegen, daß sie sich um keine neue Arbeitsgenehmigung mehr bemüht hatte (§ 9 Abs. 3 BEG). Auf BGH RZW 1958, 140 Nr. 17 kann sich die Klägerin schon deshalb nicht berufen, weil sie selbst jüdischer Abstammung ist, während es sich in dem dort entschiedenen Fall um ein nichtjüdisches Adoptivkind handelte.



Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Nichtgewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 BEG entsprechen gleichfalls der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH RZW 1971, 180 Nr. 19).

Soweit die Beschwerde die Tatsachenwürdigung des Berufungsrichters über eine eigene Verfolgung der Klägerin aus Gründen der Rasse angreift, ist das im Revisionsverfahren nicht zulässig. Auch die Verfahrensrügen rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 431 Nr. 42).

Wüstenberg

Zorn